

Brauchwasseranlagen

Abwassereinleitung von nicht gemessenen Wassermengen

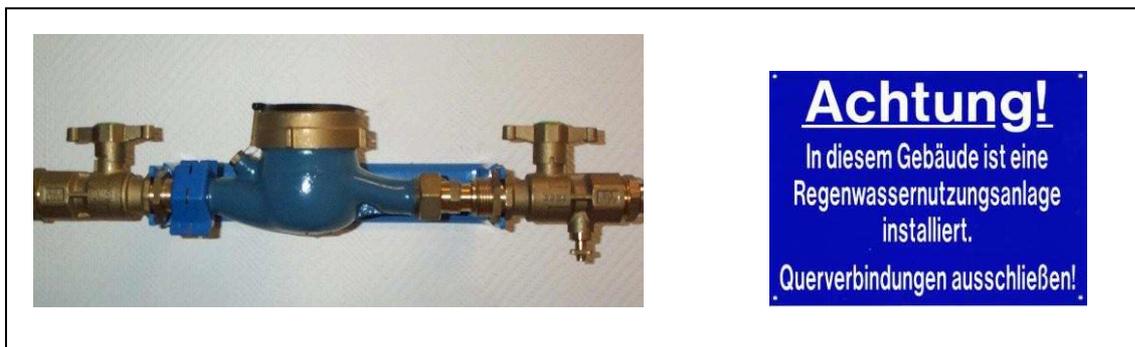
Die Abwassermengenberechnung erfolgt in der Regel auf der Basis des Trinkwasserverbrauchs, welcher über geeichte Wasserzähler gemessen wird.

Beim Einsatz von Nichttrinkwasser im Haushalt (eigener Brunnen, Regenwasserspeichern) ist eine separate Erfassung der nicht gemessenen Wassermengen erforderlich. Hierzu müssen alle Wasserentnahmestellen im Haus, welche zu Abwasseranfall führen, über eine geeichte Messeinrichtung erfasst werden. Werden diese Abwassermengen bei der Abwasserabrechnung nicht erfasst, stellt dies eine Hinterziehung von Entgelten und somit eine Ordnungswidrigkeit dar. Sofern keine prüfbare Messung der eingeleiteten Abwassermengen erfolgt, werden diese durch den Abwasserzweckverband Apolda geschätzt und auf Basis der gültigen Preise und Pauschalen berechnet (siehe § 17 AEB).

Vorsorglich wird hingewiesen, dass nach der gültigen Trinkwasserverordnung insbesondere aus hygienischen Gründen, Trinkwasserqualität auch zur Reinigung von Gegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (Wäschewaschen ...), vorgegeben ist.

Eine Verbindung einer öffentlichen Trinkwasserversorgung mit einem Versorgungssystem, das Nichttrinkwasser führt, ist nicht zulässig. Eine Nachspeisung von Trinkwasser darf nur über eine Sicherheitseinrichtung Typ AA (freier Auslauf) oder Typ AB nach DIN EN 1717 erfolgen.

Alle Entnahmestellen Nichttrinkwasser sind mit dem Hinweis „**KEIN TRINKWASSER**“ zu kennzeichnen und vor unbefugter Nutzung zu schützen (z.B. Kindersicherung). Neben der unterschiedlichen Kennzeichnung (farblich) von Trink- und Betriebswasserleitungen ist auch die Brauchwasseranlage zu beschildern.



Einbauvorgabe nach DIN 1988 / EN 806-2

Eine standardisierte Zähleranlage muss bei uns erworben werden und ist von einem zugelassenen Vertragsinstallateur nach der Zählerstandortabstimmung mit uns zu montieren, so dass im Nachgang der Zähler von uns verplombt werden kann.

Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass entsprechend Mess- und Eichordnung der Wasserzähler nach 6 Jahren gewechselt bzw. neu geeicht werden muss, womit für Sie erneut Kosten entstehen.

Die Inbetriebnahme von Nichttrinkwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung dem zuständigen Gesundheitsamt und nach der AVB WasserV dem Wasserunternehmen anzuzeigen.